

5556

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern

(Vom 31. Januar 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern mit folgender Botschaft vorzulegen.

A. Die Notwendigkeit der Weiterführung der Beihilfenordnung

1. Am 20. Juni 1947 haben die Räte einen Beschluss über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern (Beihilfenordnung) gefasst, durch den der Vollmachtenbeschluss vom 9. Juni 1944, der den gleichen Titel trug, in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt wurde. Die Vorgeschichte der Beihilfenordnung haben wir in unserer Botschaft vom 18. April 1947 zum Entwurf des genannten Bundesbeschlusses eingehend dargelegt *). Den Anlass zur Einführung der finanziellen Beihilfen bildeten Überlegungen familienpolitischer Natur sowie die Notwendigkeit, die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zu erleichtern und die Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Dienstboten und der Gebirgsbauern zu verbessern, um die Landflucht einzudämmen.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 läuft am 31. Dezember 1949 ab. Es stellt sich daher die Frage, ob die finanziellen Beihilfen über diesen Zeitpunkt hinaus ausgerichtet werden sollen. Diese Frage wird auch im Postulat Escher vom 12. März 1948 aufgeworfen, das folgenden Wortlaut hat:

*) Bbl. 1947, I, 1253.

Um die Existenzbedingungen der Familien mit mehreren Kindern zu festigen, die Landflucht einzudämmen und dem Rückgang der selbständigen kleinbäuerlichen Betriebe entgegenzuwirken, wird der Bundesrat eingeladen:

1. Die Errichtung von Familienausgleichskassen durch Kantone und Berufsverbände wirksam zu fördern, die bestehenden Kassen zu koordinieren und eventuell den Ausgleich zwischen den Kassen der Verbände und der Kantone durch Schaffung einer zentralen Ausgleichskasse herbeizuführen;
2. die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern auch nach dem 31. Dezember 1949 beizubehalten und gleichzeitig die Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung einzubeziehen;
3. 10 Millionen Franken des Überschusses der zentralen Ausgleichsfonds zu diesem Zwecke auszuscheiden und zu verwenden.

2. Wir haben die Verhältnisse, die die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern bedingt haben, in unserer Botschaft vom 18. April 1947 ausführlich geschildert. Diese Verhältnisse haben in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Gefahr der Landflucht hält unvermindert an. Ursachen der Landflucht bilden neben der fehlenden Heiratsmöglichkeit das Bestreben, die Lebenshaltung zu verbessern. Die Ursache wiederum der fehlenden Heiratsmöglichkeit liegt in der Diskrepanz zwischen der Entlohnung der landwirtschaftlichen Dienstboten und dem Existenzminimum für eine Familie. Die Ausrichtung von Familienzulagen trägt wesentlich dazu bei, diese Diskrepanz zu mildern sowie die Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu verbessern und damit die Landflucht einzudämmen. Wir schlagen Ihnen daher vor, den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern auch weiterhin Familienzulagen auszurichten.

Auch die Gebirgsbauern sind wegen der Eigenart der bergbäuerlichen Landwirtschaft nach wie vor auf die Familienzulagen angewiesen. Im Berggebiet wirft der landwirtschaftliche Betrieb infolge seiner Kleinheit oder ungünstigen Produktionsbedingungen oft einen zu geringen Ertrag ab, um den Betriebsinhaber und seine Familie zu ernähren. Infolge der Gebundenheit durch die landwirtschaftlichen Arbeiten und zu grosser Entfernung von Industrieorten sind zusätzliche Verdienstmöglichkeiten sehr beschränkt. Aus diesen Gründen ist die Existenzgrundlage oft so knapp, dass ein Teil der Einwohner sich veranlasst sieht, im Flachland und vor allem in den städtischen Produktionszentren Arbeit und Brot zu suchen. Diese Abwanderung führt nicht nur zahlenmässig zu einer Entvölkerung des Berggebietes, sondern schwächt auch gerade jene Kräfte und Volksteile, die je und je als eine der stärksten Stützen unseres Staatswesens und lebendigsten Quellen unseres Volkstums bezeichnet werden. Zu den Massnahmen, die dieser unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken vermögen, gehört ohne Zweifel die Ausrichtung von Kinderzulagen, durch die die Existenzbedingungen insbesondere der Bergbauern mit grossen Familienlasten verbessert und der Gegensatz zwischen der Lebenshaltung im Berggebiet und jener im Flachland gemildert werden. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Kinderzulagen für die Bergbauern weiterhin auszurichten.

8. Die Frage, ob auch den Kleinbauern des Flachlandes Familienzulagen ausgerichtet werden sollen, stand schon bei der Beratung des Entwurfes zum Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 zur Diskussion. Von einer Berücksichtigung dieser Gruppe von Selbständigerwerbenden musste damals abgesehen werden, da der Fonds von 18 Millionen Franken, der gemäss Bundesbeschluss vom 24. März 1947 aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Zwecke der Beihilfenordnung gebildet wurde, nicht ausgereicht hätte, um auch den Kleinbauern des Flachlandes Familienzulagen auszurichten. Auch heute muss vor allem aus finanziellen Gründen davon Umgang genommen werden. Die Ausrichtung von Familienzulagen an die Flachlandbauern würde einen Mehraufwand von rund 10 Millionen Franken im Jahre bedingen. Diese Mehrausgaben könnten dem Bunde mit Rücksicht auf seine angespannte Finanzlage auf keinen Fall auch nur teilweise überbunden werden. Ebenso wenig kommt unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine zusätzliche Beitragsleistung der Landwirte in Frage, noch kann der Fonds für den Familienschutz in Anspruch genommen werden, da dessen Mittel allzu rasch erschöpft würden. Abgesehen von diesen Erwägungen finanzieller Natur sprechen noch andere Gründe gegen den Einbezug der Flachlandbauern. Vor allem sind diese nicht in derselben Masse auf Familienzulagen angewiesen wie die Kleinbauern im Berggebiet, da ihnen andere Möglichkeiten offen stehen als dem Bergbauer, wie rationellere Betriebsweise und bessere Nebenverdienst- und Absatzmöglichkeiten. Die Kleinbauern des Flachlandes haben zudem Gelegenheit, ihre ungenützte Arbeitskraft benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Für die Zeit dieser Tätigkeit können sie die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer beziehen. Auf Grund dieser Erwägungen und namentlich auch wegen der finanziellen Konsequenzen müssen wir davon absehen, die Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung einzubeziehen.

B. Die Aufbringung der Mittel

1. Die finanziellen Beihilfen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gehen in den Jahren 1948 und 1949 zur einen Hälfte zulasten des Fonds für die Beihilfenordnung, der gemäss Bundesbeschluss vom 24. März 1947 aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet wurde und zur andern Hälfte zulasten von Bund und Kantonen. Überdies wird zur teilweisen Deckung der Kosten der Beihilfen von sämtlichen Arbeitgebern in der Landwirtschaft ein besonderer Beitrag von 1 % der im landwirtschaftlichen Betrieb ausbezahlten Lohnsumme erhoben, der in den erwähnten Fonds fliesst.

Nach einer Erhebung vom März 1947 bezogen 9819 landwirtschaftliche Arbeitnehmer Zulagen für 14 986 Kinder; 8492 Arbeitnehmer bezogen Haushaltenszulagen und 1236 Arbeitnehmer Unterstützungszulagen für 1705 unterstützte Personen. Seit dem Inkrafttreten der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) bis zum 30. Juni 1948 wurden an landwirtschaftliche Arbeitnehmer rund 13 Millionen Franken an Beihilfen ausgerichtet.

Die finanziellen Beihilfen für Gebirgsbauern gehen in den Jahren 1948 und 1949 ausschliesslich zulasten des erwähnten Fonds für die Beihilfenordnung. Im März 1947 gelangten 18 352 Gebirgsbauern mit rund 50 800 Kindern in den Genuss von Kinderzulagen. Vom 1. Juli 1944 bis zum 30. Juni 1948 wurden an Gebirgsbauern rund 15,7 Millionen Franken an Beihilfen ausgerichtet.

2. Die Gesamtaufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern mit Einschluss der Verwaltungskostenzuschüsse an die Ausgleichskassen sind im Jahre auf rund 10,2 Millionen Franken zu schätzen, wovon 4,87 Millionen Franken auf die Familienzulagen an Arbeitnehmer und 5,13 Millionen Franken auf die Familienzulagen an Gebirgsbauern entfallen. Der Arbeitgeberbeitrag von 1 % der Lohnsumme beläuft sich im Jahre auf rund 1,48 Millionen Franken. Falls die öffentliche Hand entsprechend der gegenwärtigen Regelung die Hälfte der Aufwendungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer übernimmt (2,435 Millionen Franken), so vermindern sich die Mittel des Fonds für die Beihilfenordnung im Jahre um rund 6,335 Millionen Franken, so dass diese Ende 1950 nahezu erschöpft sind. Die Weiterführung der Beihilfenordnung macht daher die Erschliessung neuer Finanzquellen notwendig. Da die Landwirtschaft im heutigen Zeitpunkt nicht zu höheren Beitragsleistungen für die Finanzierung der Familienzulagen herangezogen werden kann, lässt sich die Beanspruchung des Fonds für den Familienschutz, der durch den erwähnten Bundesbeschluss vom 24. März 1947 gebildet wurde, nicht umgehen. Dies kann aber gemäss Artikel 3 des genannten Bundesbeschlusses nur auf Grund eines dem Referendum unterstellten Erlasses erfolgen. Wir schlagen Ihnen daher vor, von einer Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 durch die Bundesversammlung gemäss dessen Artikel 24, Absatz 2, abzusehen und diesen Beschluss durch einen neuen zu ersetzen, was erlaubt, die notwendigen Anpassungen an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzunehmen.

Die Heranziehung des Fonds für den Familienschutz ist nur als vorübergehende Lösung gedacht, weshalb die Geltungsdauer des Beschlusses gemäss Artikel 27, Absatz 1, bis zum 31. Dezember 1952 befristet wird. Für die endgültige Lösung wird eine andere Finanzierung gesucht werden müssen.

C. Die Vernehmlassungen der Kantone und Verbände

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 15. Oktober 1948 den Kantonsregierungen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft einen Vorentwurf zum vorliegenden Bundesbeschluss zugestellt.

1. Stellungnahme der Kantone

Sämtliche Kantone stimmen dem Entwurf zu. Mehrere Kantone stellen fest, dass die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern dazu beiträgt, der Landwirtschaft die dringend notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten und daher im Interesse der Allgemein-

heit liegt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hält die weitere Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern für notwendig und zweckmässig, ist aber der Auffassung, «dass innert der noch bis zum 31. Dezember 1949 laufenden Geltungsdauer der in Kraft stehenden Beihilfenordnung an Stelle des vorgeschlagenen Provisoriums eine definitive gesetzliche Regelung ausgearbeitet werden sollte. Wenn diese Lösung nicht zur Durchführung gelangen könnte, so wäre der in Aussicht genommene Bundesbeschluss auf ein Jahr, das heisst bis zu dem auf Ende 1950 berechneten Verbrauch des Spezialfonds von 18 Millionen Franken, zu befristen. Damit bietet sich die Gelegenheit, gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des 90-Millionen-fonds für die landwirtschaftlichen Familienzulagen auch über die Verwendung des Fonds im allgemeinen zu entscheiden.»

Wie wir bereits in Lit. B dargelegt haben, ist es in der nächsten Zukunft nicht möglich, die Landwirtschaft zur Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Finanzierung der Familienzulagen herbeizuziehen. Vorerst muss abgewartet werden, bis sich die AHV eingespielt hat. Erst dann kann abgeklärt werden, welche Leistungen für die Landwirtschaft tragbar sind. Auch wäre es verfrüht, die Verwendung des Fonds für den Familienschutz bereits auf Ende des Jahres 1950 zu regeln, da die Frage einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen noch einer eingehenden Prüfung bedarf. Die Expertenkommission für die Beihilfenordnung war ebenfalls einhellig der Auffassung, dass eine endgültige Regelung der Familienzulagen in der Landwirtschaft frühestens auf Beginn des Jahres 1953 in Aussicht genommen werden kann.

Die Mehrzahl der Abänderungsanträge der Kantonsregierungen bezieht sich auf Artikel 5 des Beschlussesentwurfes, wonach der Anspruch der Gebirgsbauern auf Familienzulagen von der Betriebsgrösse, ausgedrückt in Grossvieheinheiten, abhängt. Gebirgsbauern, deren Betrieb einen Tierbestand von mehr als 12 Grossvieheinheiten aufweist, haben keinen Anspruch auf Zulagen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich schlägt vor, die Bezugsberechtigung auf maximal 6 bis 8 Grossvieheinheiten zu beschränken. Da es sich beim vorliegenden Beschluss im wesentlichen um die Weiterführung der bisherigen Ordnung für eine beschränkte Dauer handelt, möchten wir davon absehen, die Bezugsberechtigung der Gebirgsbauern einzuschränken.

Des weitern schlagen Zürich sowie Schwyz und Freiburg vor, den Anspruch auf Familienzulagen von der Höhe des für die AHV beitragspflichtigen Einkommens abhängig zu machen. Diesem Vorschlage kann aus folgenden Gründen nicht Folge gegeben werden:

- a. Bei der Ermittlung des für die AHV beitragspflichtigen Einkommens wird vom Nettoertrag u. a. $4\frac{1}{2}\%$ des Eigenkapitals sowie die Löhne der im Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte in Abzug gebracht. Infolge dieser Abzüge weisen gerade grössere und leistungsfähige Betriebe oft nur ein verhältnismässig kleines beitragspflichtiges Einkommen auf, so dass deren Inhaber Anspruch auf Familienzulagen hätten, was nicht verstanden würde;

- b. die Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses ist bis Ende 1952 befristet. Es wäre nicht tunlich, für diese Übergangszeit vom bisherigen System abzuweichen. Nicht wenige Bergbauern, die bisher die Beihilfen bezogen haben, würden keinen Anspruch auf Familienzulagen mehr haben, was Unzufriedenheit hervorrufen würde.

Andere Kantone, wie Nidwalden und Appenzell I.-Rh., regen an, den Anspruch der Gebirgsbauern auf Familienzulagen auch von ihrer Vermögenslage bzw. Bedürftigkeit abhängig zu machen. Bei der Ausrichtung von Familienzulagen handelt es sich aber um eine generelle sozialpolitische Massnahme, bei der die Bedürfnisse des Einzelfalles nicht berücksichtigt werden können. Ihr muss ein leicht feststellbares Kriterium zugrunde gelegt werden; andernfalls geht der grosse Vorteil der einfachen Durchführung verloren. In der Betriebsgrösse, die ohne grosse Umtriebe festgestellt werden kann, kommt im allgemeinen auch die Vermögenslage zum Ausdruck. In Einzelfällen mag es allerdings zutreffen, dass auch wohlhabende Bergbauern in den Genuss der Familienzulagen gelangen. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, nur mit Rücksicht auf diese Einzelfälle den Anspruch auf Kinderzulagen vom Nachweis der Bedürftigkeit, der ohne Zweifel als entwürdigend empfunden würde, abhängig zu machen.

2. Stellungnahme der Verbände

Die Spitzenverbände der Wirtschaft stimmen dem Entwurf grundsätzlich ebenfalls zu. Einige Verbände, wie der Schweizerische Gewerbeverband, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter äussern gegen die Heranziehung des Fonds für den Familienschutz zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft Bedenken. Sie weisen darauf hin, dass die Mittel dieses Fonds für die allgemeinen Zwecke des Familienschutzes zu reservieren und nicht für die Interessen einer besonderen Wirtschaftsgruppe zu verwenden seien.

Wir haben bereits in Lit. B erwähnt, dass sich die Heranziehung des Fonds für den Familienschutz nicht umgehen lässt. Wir können uns hier mit der Feststellung begnügen, dass sich die Beanspruchung dieses Fonds nur auf rund 12 Millionen Franken belaufen wird. Dieser Betrag wird durch die bis Ende 1952 auflaufenden Fondszinsen in der Höhe von rund 13,5 Millionen Franken gedeckt werden, so dass der Fonds selbst nicht angezehrt wird. Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Fonds erscheinen daher nicht gerechtfertigt.

D. Bemerkungen zum Gesetzestext

Der vorliegende Beschlussesentwurf übernimmt im wesentlichen die bisherige Ordnung, die allerdings von der Lohn- und Verdienstersatzordnung

losgelöst und dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angepasst wurde. Da die finanziellen Beihilfen den Charakter von Familienzulagen tragen, wurde der Ausdruck «finanzielle Beihilfen» durch «Familienzulagen» ersetzt.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Art. 1 räumt den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Gebirgsbauern einen Rechtsanspruch auf Familienzulagen ein.

Art. 2 umschreibt in *Abs. 1* den Begriff des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers. Als solche gelten auch ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Diese haben aber gemäss *Abs. 2* nur Anspruch auf Familienzulagen, wenn auch ihre Familien in der Schweiz wohnen. Die Ausrichtung von Familienzulagen an ausländische Saisonarbeiter, die nur zur vorübergehenden Arbeitsaufnahme in die Schweiz einreisen und ihre Familien im Ausland zurücklassen, wäre nicht gerechtfertigt, da die Unterhaltskosten der im Ausland lebenden Familien im allgemeinen niedriger sind als in der Schweiz.

Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind ferner auch die mitarbeitenden Familienglieder anzusehen. Eine Ausnahme möchten wir in der Vollzugsverordnung allerdings für die direkten Angehörigen des Betriebsleiters, d. h. für dessen Söhne und Töchter, vorsehen. Diese beziehen im allgemeinen keinen Barlohn und sind als die prädestinierten Erben des Betriebsleiters am Betriebsertrag interessiert, weshalb sie in bezug auf die Familienzulagen nicht als Arbeitnehmer behandelt werden können. Auch aus finanziellen Gründen muss von einer Gleichstellung der Söhne des Betriebsleiters mit den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern abgesehen werden, da dies eine jährliche Mehrausgabe von rund 5,7 Millionen Franken bedingen würde, die nicht tragbar wäre. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass auf den Löhnen der Söhne auch der Arbeitgeberbeitrag von 1 % erhoben werden müsste, falls man sie als Arbeitnehmer behandeln würde. Dadurch würde die Landwirtschaft, die ausgesprochen familienwirtschaftlich organisiert ist, spürbar belastet. Diese Belastung würde um so drückender empfunden, als nur ein kleiner Teil der direkten Angehörigen des Betriebsleiters verheiratet ist und die Familienzulagen beziehen könnte.

Art. 3. Gegenwärtig bestehen die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Haushaltungs-, Kinder- und Unterstützungszulagen. Die Unterstützungszulage wurde nicht mehr beibehalten, da nur eine verhältnismässig kleine Zahl landwirtschaftlicher Arbeitnehmer diese Zulagen bezog und ihre Festsetzung überdies zeitraubend und umständlich ist. Auch den kantonalen Gesetzen über die Familienausgleichskassen ist die Unterstützungszulage fremd. Das Fallenlassen der Unterstützungszulage ist um so mehr gerechtfertigt, als durch den Ausbau der Altersversicherung und -fürsorge für betagte Angehörige besondere Hilfsmöglichkeiten bestehen. Für minderjährige Geschwister, für die der Arbeitnehmer sorgt, können weiterhin Unterstützungszulagen in Form von Kinderzulagen ausgerichtet werden.

Die Ansätze für die Haushalts- und Kinderzulagen sowie die Höchstgrenzen der Zulagen wurden unverändert beibehalten.

Art. 4 knüpft die Ausrichtung der Familienzulagen an die Bedingung, dass der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen entspricht. Die Familienzulagen dürfen nicht in die ortsüblichen Löhne eingerechnet und diese dadurch gedrückt werden.

Der ortsübliche Lohn richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Arbeitnehmern, denen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht der ortsübliche Lohn eines voll Arbeitsfähigen bezahlt wird, sind daher die Familienzulagen gleichwohl auszurichten.

Art. 5. Als Gebirgsbauern gelten entsprechend der bisherigen Ordnung Personen, die sich im Hauptberuf als selbständigerwerbende Landwirte im Berggebiet betätigen und deren Betrieb eine Ertragenheit von höchstens 12 Grossvieheinheiten aufweist. Der Anspruch auf Familienzulagen hängt somit von der Betriebsgrösse, ausgedrückt in Grossvieheinheiten, ab, wobei auch Privatwälder und ein Nebenerwerb des Betriebsleiters und seines Ehegatten aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit zu berücksichtigen und in Grossvieheinheiten umzurechnen sind.

Die Abgrenzung des Berggebietes (Absatz 2) richtet sich nach der Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters, die schon heute für die Mehrzahl der Kantone Anwendung findet. Sie konnte bisher noch nicht für sämtliche Kantone übernommen werden, da die Vorarbeiten für die Abgrenzung des Berggebietes in einzelnen Kantonen erst im Laufe des Jahres 1947 abgeschlossen wurden. In einigen Kantonen hat die Übernahme der Standardgrenze allerdings zur Folge, dass Betriebe, die bisher im Berggebiet eingereiht waren, in das Flachland zurückversetzt werden, so dass ihre Inhaber den Anspruch auf Familienzulagen einbüssen. Dies muss aber im Interesse einer Gleichbehandlung sämtlicher Kantone in Kauf genommen werden.

Art. 6. Die Familienzulage für Gebirgsbauern besteht wie bisher in einer Kinderzulage von Fr. 8.50 im Monat. Bei Betrieben mit einer Ertragenheit bis zu 6 Grossvieheinheiten wird die Zulage für alle Kinder unter 15 Jahren ausgerichtet; bei Betrieben mit einer Ertragenheit von 6 bis 9 Grossvieheinheiten entfällt der Anspruch für 1 Kind unter 15 Jahren und bei Betrieben mit einer Ertragenheit von 9 bis 12 Grossvieheinheiten für 2 Kinder unter 15 Jahren.

Art. 7. Entsprechend der bisherigen Ordnung können die Familienzulagen für Gebirgsbauern mit den Beiträgen, die diese gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie gemäss Artikel 14 dieses Beschlusses schulden, verrechnet werden. Der Regierungsrat des Kantons Freiburg schlägt vor, die Verrechnung zu verbieten, da diese den Eindruck erwecken würde, dass der Staat mit der einen Hand nimmt, was er mit der andern gibt. Wir können jedoch diese Auffassung nicht teilen. Auch ein Verbot der Verrechnung könnte nicht verhindern, dass der Bergbauer die Familien-

zulagen für die Bezahlung der von ihm geschuldeten Beiträge verwendet. Die Verrechnung erleichtert den Einzug der Beiträge. Sie wurde schon bisher vorgenommen, ohne dass daran Anstoss genommen worden wäre.

Art. 8: Keine Bemerkung.

Die *Art. 9 bis 13* enthalten die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Die Festsetzung und die Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages von 1 % der Lohnsumme obliegen den kantonalen Ausgleichskassen im Sinne des Artikels 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 9). In einer gemeinsamen Eingabe stellen der Schweizerische Gewerbeverband, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sowie der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen den Antrag, diese Aufgaben auch den Verbandsausgleichskassen zu übertragen. Nun haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass ein enger persönlicher Kontakt zwischen der Ausgleichskasse und den einzelnen Landwirten für die reibungslose Abwicklung der Geschäfte unerlässlich ist. Nur die kantonalen Kassen mit ihren Zweigstellen in den Gemeinden sind in der Lage, diesen engen persönlichen Kontakt herzustellen, weshalb nur die kantonalen Kassen mit der Durchführung der oben erwähnten Aufgaben zu betrauen sind.

Art. 14 bis 18: Wir verweisen auf die Ausführungen unter Lit. B.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat vorgeschlagen, die Mittel des Fonds für die Beihilfenordnung in den Fonds für den Familienschutz zu überführen, da es nicht zweckmässig erscheine, den bis Ende 1949 stark zusammengeschmolzenen Fonds für die Beihilfenordnung beizubehalten und auf diesen Fonds Gelder des Familienschutzfonds umzubuchen. Wir möchten jedoch mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung des Fonds für die Beihilfenordnung davon absehen, diesen mit dem Fonds für den Familienschutz zu verschmelzen.

Nach Artikel 15, Absatz 2, des Beschlussesentwurfes hat jeder Kanton dem Bunde die Hälfte der Auslagen zurückzuerstatten, die ihm für die Ausrichtung von Familienzulagen an die im betreffenden Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entstehen. Der Regierungsrat des Kantons Freiburg regt an, die kantonale Rückerstattungsquote zur einen Hälfte in dieser Weise, zur andern Hälfte jedoch nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Kantone zu verteilen, weil die Ausrichtung der Familienzulagen im allgemeinen Interesse liege. Da es sich aber beim vorliegenden Beschlusse wiederum um eine Übergangslösung handelt, möchten wir von einer Änderung des bisherigen Verteilungsschlüssels absehen.

Art. 19. Gegenwärtig haben die rechtsprechenden Organe der Lohn- und Verdienstersatzordnung Streitigkeiten betreffend die Beihilfenordnung zu entscheiden. Da sich der vorliegende Beschlussesentwurf eng an die AHV anlehnt, ist es gegeben, für die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwen-

derung des Beschlusses ergeben, die rechtsprechenden Organe der AHV als zuständig zu erklären.

Art. 20 bis 27: Keine Bemerkungen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Januar 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 84quinquies der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Januar 1949,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern haben nach Massgabe dieses Beschlusses Anspruch auf Familienzulagen.

II. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 2

¹ Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder bäuerliche hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbständiger Stellung verrichten.

Bezugs-
berechtigte
Personen

² Ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Begriff der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers.

Art. 3

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestehen in Haushaltungs- und Kinderzulagen.

Arten der
Zulagen;
Ansätze

² Die Ansätze betragen:

- a. für die Haushaltungszulage Fr. 30.— im Monat oder Fr. 1.20 je Arbeitstag;
- b. für die Kinderzulage Fr. 8.50 im Monat oder 34 Rappen je Arbeitstag für jedes Kind unter 15 Jahren.

³ Die Familienzulagen dürfen für einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer insgesamt Fr. 81.— im Monat oder Fr. 3.24 je Arbeitstag nicht übersteigen.

Art. 4

Bezahlung
des orts-
üblichen
Lohnes

Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.

III. Familienzulagen für Gebirgsbauern

Art. 5

Bezugs-
berechtigte
Personen

¹ Als Gebirgsbauern gelten Personen, die sich im Hauptberuf als selbständigerwerbende Landwirte im Berggebiet betätigen und deren Betrieb eine Ertragenheit von höchstens 12 Grossvieheinheiten aufweist. Bei der Berechnung der Betriebsgrösse sind Privatwälder und ein Nebenerwerb des Betriebsleiters und seines Ehegatten aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

² Für die Abgrenzung des Berggebietes ist die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters massgebend.

³ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Berechnung der Betriebsgrösse und über die Abgrenzung des Berggebietes.

Art. 6

Art der
Zulage;
Ansatz

¹ Die Familienzulage für Gebirgsbauern besteht in einer Kinderzulage von Fr. 8.50 im Monat für jedes gemäss Absatz 2 in Betracht fallende Kind.

² Gebirgsbauern, deren Betrieb eine Ertragenheit bis zu 6 Grossvieheinheiten hat, haben Anspruch für alle Kinder unter 15 Jahren; bei Betrieben mit einer Ertragenheit von 6 bis 9 Grossvieheinheiten entfällt der Anspruch für ein Kind unter 15 Jahren und bei Betrieben mit einer Ertragenheit von 9 bis 12 Grossvieheinheiten für zwei Kinder unter 15 Jahren.

Art. 7

Verrechnung

Die Familienzulagen für Gebirgsbauern können mit den Beiträgen, die diese gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie gemäss Art. 14 dieses Beschlusses schulden, verrechnet werden.

Art. 8

¹ Niemand darf gleichzeitig die Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und als Gebirgsbauer beziehen.

Verbot
des Doppel-
bezuges

² Gebirgsbauern haben während des ganzen Jahres Anspruch auf Familienzulagen, auch wenn sie im Nebenberuf eine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sind sie zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

IV. Organisatorische Bestimmungen

Art. 9

Die Festsetzung und die Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages gemäss Artikel 14 obliegen den kantonalen Ausgleichskassen im Sinne des Artikels 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden «Ausgleichskassen» genannt).

Aufgaben der
Ausgleichs-
kassen

Art. 10

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch ein besonderes Formular (Meldeschein) geltend zu machen, das der Ausgleichskasse einzureichen ist.

Geltend-
machung
des Anspruchs;
Ausrichtung
der Familien-
zulagen

² In der Regel sind die Familienzulagen den Arbeitnehmern monatlich und den Gebirgsbauern vierteljährlich auszurichten.

³ Verwenden die Bezugsberechtigten die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse der Personen, für welche sie bestimmt sind, so können diese verlangen, dass die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden.

Art. 11

¹ Die Ausgleichskassen haben über die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung abzurechnen.

Zahlungs-
und Abrech-
nungsverkehr

² Für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar.

Art. 12

Die Kassenrevisionen sowie allfällige Arbeitgeberkontrollen gemäss Art. 68 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haben sich auch auf die Ausrichtung der Familienzulagen sowie auf die Erfüllung der Beitragspflicht durch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber zu erstrecken.

Kassenrevision
und Arbeit-
geberkontrolle

Art. 13

Auskunfts-
pflicht

Personen, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, sind gehalten, den Kassenorganen und den Aufsichtsbehörden über die für die Ausrichtung der Familienzulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die gleiche Pflicht obliegt den Arbeitgebern bezugsberechtigter Personen. Diese haben überdies den Arbeitnehmern die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

V. Aufbringung der Mittel

1. Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 14

Beiträge der
Arbeitgeber

¹ Zur teilweisen Deckung der Auslagen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ein Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betriebe ausbezahlten Lohnsumme erhoben, soweit diese der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterliegt.

² Die Beiträge der Arbeitgeber fliessen in den Fonds gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. f, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

³ Für die Nachzahlung geschuldeter Beiträge und die Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anwendung.

Art. 15

Leistungen
des Fonds,
des Bundes
und der Kantone

¹ Die Familienzulagen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gehen zu Lasten des Fonds gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. f, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

² Der Bund vergütet dem Fonds die Hälfte seiner Auslagen. Jeder Kanton hat dem Bund die Hälfte der Auslagen zurückzuerstatten, die diesem für die Ausrichtung von Familienzulagen an die im betreffenden Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entstehen.

³ Für den Rückerstattungsanspruch stellt der Bund den Kantonen periodisch Rechnung. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ist berechtigt, den Rückerstattungsanspruch gegenüber den Kantonen mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen.

2. Finanzierung der Familienzulagen für Gebirgsbauern

Art. 16

Die Familienzulagen für die Gebirgsbauern gehen zu Lasten des Fonds gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. f, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

3. Beanspruchung weiterer Mittel; Deckung der Verwaltungskosten

Art. 17

Ausgabenüberschüsse des Fonds gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. f, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung sind aus den Mitteln des Fonds für den Familienschutz gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. c, des erwähnten Bundesbeschlusses zu decken.

Deckung von
Fehlbeträgen
des Fonds

Art. 18

¹ Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Artikel 14 dieses Bundesbeschlusses zu erheben.

Verwaltungs-
kosten

² Die Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Durchführung dieses Bundesbeschlusses entstehen, sind durch Zuschüsse aus dem Fonds gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. f, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung zu decken, soweit sie durch die Beiträge der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 nicht gedeckt sind.

VI. Rechtspflege

Art. 19

¹ Gegen die auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung bei den kantonalen Rekursbehörden im Sinne des Artikels 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Beschwerde erheben.

² Gegen die Entscheide der kantonalen Rekursbehörden können die Betroffenen sowie der Bundesrat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Berufung einlegen.

³ Für das Verfahren finden die für die Rechtspflege in der Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 20

Vergehen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen Familienzulagen erwirkt, die ihm nicht zukommen,

wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht,

wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Beschlusses seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht,

wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision beziehungsweise Kontrolle oder bei der Abfassung oder Erstattung des Revisions- beziehungsweise Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt,

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Art. 21

Übertretungen

Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,

wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt,

wird, falls nicht ein Tatbestand des Artikels 20 vorliegt, mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 22

Verfolgung
und
Beurteilung

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung obliegen den Kantonen.

² Alle rechtskräftigen Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhänden des Bundesrates kostenlos einzusenden.

Art. 23

Verletzung
von Ordnungs-
und Kontroll-
vorschriften

¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt, ohne dass die Verletzung gemäss Artikel 20 oder 21 unter Strafe gestellt ist, wird nach vorangegangener Mahnung durch die Ausgleichskasse mit einer Ordnungsbusse bis zu 50 Franken belegt. Die Bussenverfügung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Bussenverfügungen können mit Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

VIII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Hat ein Kanton allgemein die Verpflichtung zur Leistung von Familien- oder Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer eingeführt, so kann der Bundesrat auf Antrag der Kantonsregierung diesen Bundesbeschluss auf die im betreffenden Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als nicht anwendbar erklären.

Nicht-anwendung dieses Bundesbeschlusses

Art. 25

Soweit dieser Bundesbeschluss den Vollzug nicht abschliessend regelt, finden als Ergänzung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 26

Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die der Genehmigung des Bundesrates unterliegen.

Vollzugsvorschriften der Kantone

Art. 27

¹ Dieser Bundesbeschluss tritt am 1. Januar 1950 in Kraft; er gilt bis zum 31. Dezember 1952.

Inkrafttreten und Vollzug

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt; er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines
Bundesbeschlusses über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche
Arbeitnehmer und Gebirgsbauern (Vom 31. Januar 1949)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5556
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1949
Date	
Data	
Seite	263-279
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 524

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.